

24.09.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 nach Nr. 11

In Art. 1 wird nach Nr. 11 folgende Nr. 11 a eingefügt:

"In § 73 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

'Kommt eine Regelung nach Satz 2 bis zum 31. Dezember 1994 nicht zustande, setzt das Bundesschiedsamt (§ 89 Abs. 4) innerhalb von drei Monaten Inhalt und Umfang der hausärztlichen Versorgung fest.'"

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992 ...

Begründung:

Der seit über drei Jahren bestehenden Verpflichtung, Inhalt und Umfang der hausärztlichen Versorgung zu bestimmen, sind die Parteien des Bundesmantelvertrages bisher nicht nachgekommen.

Diese Verpflichtung steht im engen Zusammenhang mit der vorgesehenen für die Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit notwendigen dreijährigen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin. Die dreijährige Weiterbildung ist eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung der fachlichen Qualifikation des Hausarztes. Um eine wirtschaftliche Leistungsgewährung in der ambulanten Versorgung zu gewährleisten, bedarf es zugleich einer klaren Definition des hausärztlichen Berufsbildes in Abgrenzung zum Tätigkeitsfeld des Facharztes.

Es muß daher gesetzlich sichergestellt werden, daß die Bemühungen der Selbstverwaltung in angemessener Zeit zu einem abschließenden Ergebnis führen.